Satzung

des Stifterverbandes Metalle e.V.

Stand: 20.05.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Stifterverband Metalle e. V." im Folgenden "Verein" genannt -.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Zweck des Vereines ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im NE-Metallbereich. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im NE-Metallbereich durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen. Im Fall der unmittelbaren Förderung sind die wissenschaftlichen Ergebnisse zeitnah zu veröffentlichen und damit der Allgemeinheit zugänglich zu machen.
- 2. Der Satzungszweck wird durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben verwirklicht:
- a) Förderung von Projekten von Unternehmen, Organisationen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die auf dem Gebiet der NE-Metalle angewandte Forschung und Entwicklung betreiben, unter Verwendung der dem Verein zugeflossenen Spenden, Beiträge und sonstigen Mittel.
- b) Treuhänder der ihm für die wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Metalle zur Verfügung gestellten Mittel zu sein.
- c) Soweit erforderlich, Träger von Einrichtungen zur Durchführung des Vereinszweckes zu sein oder solche Träger zu bilden.
- d) Unterstützung der vorstehend genannten Institutionen bei der Beantragung von Forschungsmitteln der öffentlichen Hand und Beurteilung der Förderungswürdigkeit.
- 3. Für die Erfüllung dieses satzungsmäßigen Zweckes werden geeignete Mittel durch Beiträge, öffentliche Mittel, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt. Umlagen und Beiträge für Forschungsvorhaben erhebt der Stifterverband gegebenenfalls nur auf freiwilliger Basis von den jeweils betroffenen Mitgliedern.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben insbesondere kein Anrecht am Gewinn. Die Mitglieder des Vereines haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können alle juristischen Personen sein, die die Forschung im NE-Metallbereich fördern wollen.
- 2. Der Aufnahmeantrag ist bei dem Vorstand des Stifterverbands Metalle einzureichen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Bei der Aufnahme wird dem Antragsteller die Satzung des Stifterverbands Metalle ausgehändigt. Der Antragsteller hat zum Zeichen der Anerkennung der Satzung eine Empfangsbescheinigung und Einverständniserklärung zu unterzeichnen. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Antragsteller die schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand erhält.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 2. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3. Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen, kann mit sofortiger Wirkung der Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein ausgesprochen werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Geschäftsführung

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Bevollmächtigung ist möglich.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) den Vorstand zu wählen,
- b) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.

- c) die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu genehmigen,
- d) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung zu beschließen,
- e) den Haushalt zu beschließen,
- f) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- g) den Rechnungsprüfer zu bestellen.
- 3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn wichtige Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 9 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

- 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben oder Zuruf.
- 5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 3. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- 4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- 7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins wird von der WirtschaftsVereinigung Metalle e.V. wahrgenommen.

§ 12 Jahresabschluss

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister Rechnung zu legen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei rechtskräftig festgestelltem Wegfall der Gemeinnützigkeit ist das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zuzuwenden, wobei das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist.
- 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Harald Kroener Vorsitzender Roland Leder Schatzmeister